



Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen

vom 13. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Artikel

	Zweck	1
I.	Örtliche Beherbergungsabgaben	
	Abgabepflicht	2
	Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben	3
	Höhe der Abgaben	4
	Zweck der Abgaben	5
II.	Kurtaxen	
	Abgabepflicht der Kurtaxen	6
	Ausnahmen von der Abgabepflicht	7
	Höhe der Kurtaxen/Bemessung	8
	Zweck der Kurtaxen	9
III.	Gemeinsame Bestimmungen	
	Organisation	10
	Bezug der Abgaben	11
	Jahresbericht/Rechnungsablage	12
	Streitfälle	13
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Vollzug	14
	Aufhebung des bestehenden Reglement über Abgabe und Beiträge im Tourismus der Einwohnergemeinde Stadt Sempach	15
	Inkrafttreten	16

Gestützt auf die §§ 12 ff des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) und Art. 15 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sempach vom 13. Juni 2007 erlässt die Einwohnergemeinde Stadt Sempach folgendes

Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen

Art. 1 Zweck

Zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde und in der Region werden örtliche Beherbergungsabgaben und Kurtaxen erhoben.

I. Örtliche Beherbergungsabgaben

Art. 2 Abgabepflicht

Örtliche Beherbergungsabgaben hat zu entrichten, wer

- a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaning-Plätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Die Abgaben werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Pflege-, Ferien- und/oder Erholungsheime betreiben,
- c. Veranstalter, die Beherbergungen in öffentlichen Militär- oder Zivilschutzanlagen anbieten,
- d. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden oder für ihre Mitglieder Zelt- oder andere Lager durchführen,
- e. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten; die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Sempach aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Sempach.

Art. 4 Höhe der Abgaben

- ¹ Die örtlichen Beherbergungsabgaben betragen 30 Rappen je Person und Logiernacht.
- ² Die örtlichen Beherbergungsabgaben dürfen nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.
- ³ Der Stadtrat kann die Abgaben auf maximal 80 Rappen erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr vorher festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 5 Zweck der Abgaben

Die örtlichen Beherbergungsabgaben dienen der Finanzierung des örtlichen und regionalen Tourismusmarketings.

II. Kurtaxen

Art. 6 Abgabepflicht der Kurtaxen

- ¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a. bis c. zu entrichten. Sie wird für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen erhoben
 - a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
 - b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaning-Plätzen,
 - c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.
- ² Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, ist taxpflichtig, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Stadt Sempach hat.
- ³ Die Kurtaxen werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a bis d.

Art. 8 Höhe der Kurtaxen/Bemessung

- ¹ Die Kurtaxen betragen pro Gast und Logiernacht:
 - a. CHF 1.00 in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienwohnungen, etc.,
 - b. CHF 0.60 auf Camping- und Caravaning-Plätzen.
- ² Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie von Wohnwagen und Zelten, die während mindestens drei Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt und betrieben werden, bezahlen eine Jahrespauschale von CHF 60.00.
- ³ Der Stadtrat kann die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht auf maximal CHF 4.00 und die Jahrespauschale auf maximal CHF 250.00 erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr zum Voraus festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 9 Zweck der Kurtaxen

Die Kurtaxen dienen im Sinne von § 14 Abs. 2 des kantonalen Tourismusgesetzes der Finanzierung von touristischen Dienstleistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Organisation

¹ Der Stadtrat regelt die Veranlagung und den Bezug der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen.

² Er kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben dem Verein Sempachersee Tourismus (SST) übertragen und ist befugt, diese Aufgaben gegebenenfalls auch einer anderen örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

Art. 11 Bezug der Abgaben

¹ Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 2 und Art. 8 oben aufgeführten Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Bezugsstelle.

² Die Abgaben sind halbjährlich per Ende Juni und per Ende Dezember jeden Jahres abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist innert dreissig Tagen abzuliefern.

³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

⁴ Die in einem Jahr erzielten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Staatskasse des Kantons Luzern durch die Bezugsstelle abzuliefern.

Art. 12 Jahresbericht/Rechnungsablage

¹ Die für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle hat der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung jährlich Rechnung über die kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten.

² Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 13 Streitfälle

¹ In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglements entscheidet der Stadtrat.

² Gegen Entscheide des Stadtrats über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben und/oder Kurtaxen ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.

Art. 15 Aufhebung des bestehenden Reglementes über Abgaben und Beiträge im Tourismus der Einwohnergemeinde Stadt Sempach

Das bisherige Reglement über Abgaben und Beiträge im Tourismus der Einwohnergemeinde Stadt Sempach vom 4. März 2004 wird auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sempach, 11. Dezember 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Andreas Frank, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 sind die Art. 10, 11 und 12 revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 15. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin